

Frank Rentschler

Der Zwang zur Selbstunterwerfung Fordern und Fördern im aktivierenden Staat

„Arbeitslose werden zur Selbstunterwerfung gezwungen“. So titelte am 11.09.2003 die Saarbrücker Zeitung. Die Schlagzeile bezog sich auf die Analyse der rechtlichen Wirkungen des vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die in einem Aufsatz der juristischen Fachzeitschrift „Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht“ (kurz: INFO-ALSO) vorgenommen wird. Der Verfasser des Textes, der Richter am Bundesverwaltungsgericht Professor Uwe Berlit, sieht in dem Gesetz einen vollständigen Bruch mit bisherigen Rechtsauffassungen. Diese tangiert für ihn nicht nur das Sozialrecht, sondern läuft auf eine Preisgabe von Grundsätzen des liberalen Rechtsstaates hinaus. Der Staat entledigt sich gegenüber einer bestimmten Gruppe vollständig von der Verpflichtung, persönliche Rechte verbindlich zu gewähren, nehme dieser daher die Möglichkeit, sich gegenüber dem Staat darauf zu berufen, auf deren Einhaltung zu drängen und ggf. sogar gegen den Staat zu klagen. Er schaffe damit rechtlose Untertanen, über die er bedingungslos verfügen könne, ohne auf deren Willen Rücksicht nehmen zu müssen. Vielmehr werde voraussetzender Gehorsam sogar zur Voraussetzung, damit der Staat diesen entrechteten Menschen die sozialen Existenzgrundlagen nicht vollständig entzieht, wobei selbst diese Unterwürfigkeit keine Garantie biete, daß es nicht doch dazu kommt. Denn nahezu alles ist zukünftig eine Ermessensentscheidung der neuen „Fallmanager“ des Arbeitsamtes, von deren Wohlwollen die Gewährung minimalster Rechte abhängt, da sie nicht mehr als rechtsverbindliche Ansprüche existieren, somit auch vor Gerichten nicht einklagbar sind.

Wer den Artikel von Berlit liest, dem wird klar, daß das, was in einer breiteren Öffentlichkeit über Hartz 4 berichtet wird, mit dem Kern des Gesetzes nichts zu tun hat. Im Gegensatz zu dem Redakteur der Saarbrücker Zeitung haben sich seine KollegInnen in anderen Redaktionen offensichtlich nicht die Mühe gemacht, fachkundige Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf einzuholen, der inzwischen mit geringfügigen Änderungen beschlossen wurde. Sie haben statt dessen nur die offiziellen Verlautbarungen von Regierungsseite abgedruckt, die in der orwellischen Neusprache abgehalten sind, die für die Philosophie der neuen Mitte kennzeichnend ist. Auf diese Philosophie wird später noch ausführlicher einzugehen sein.

Dies wird auch in Abgrenzung zu Berlit passieren, der der orwellischen Neusprache teilweise selber aufsitzt. Dort wo er die Ebene des reinen Gesetzestextes verläßt, kommt er zu tiefgreifenden Fehleinschätzungen bezüglich der Intentionen des Gesetzes. Er verkennt, daß dieses die perfekte juristische Umsetzung des Grundsatzes des „Forderns und Förderns“ ist. Dieser Grundsatz ist in den ersten Paragraphen nicht nur festgeschrieben, alle folgenden Ausführungen bauen konsequent darauf auf, so daß das Gesetz eine bemerkenswerte Stringenz aufweist. Berlit suggeriert jedoch, daß unter Berufung auf diesen Grundsatz eine immanente Kritik des Gesetzes möglich wäre, weil dieser gerade nicht die totale Entrechtung impliziere, sondern in der Tradition der Hilfe zur Selbsthilfe formuliert sei. Damit fällt er allerdings auf die Propaganda der AnhängerInnen des „Forderns und Förderns“ herein. Deren Argumentationsstrategie kann sehr gut an einem Text von Fretschner/Hilbert /Stöbe-Blossey gezeigt werden. Sie suggerieren, daß „Fordern und Fördern“ in der Tradition sozialpädagogischer Konzepte mit emanzipatorischem Anspruch stehe, die ein selbstbewußtes Artikulieren der eigenen Bedürfnisse erlauben, und es

ermöglichen sollten, trotz möglicher Konflikte diese aktiv einzufordern. In sozialen Bewegungen wurde dieser Grundgedanke der Hilfe zur Selbsthilfe später zum Konzept des „Empowerment“ weiterentwickelt und zur Grundlage von kollektiven Selbstorganisationskonzepten gemacht. Die genannten AutorInnen benutzen nun die aus dieser Tradition stammenden Begriffe, deuten sie aber auf eine Weise um, daß sich ihr Bedeutungsgehalt in das Gegenteil verkehrt und die Androhung von erheblichen Sanktionen durch den Staat zur Voraussetzung erklärt werden kann, damit die Bedrohten selbstbestimmt handeln lernen.

Ausgehend von der Bedeutungsverschiebung von Begriffen (Hilfe zur Selbsthilfe; Empowerment, Lebenslanges Lernen) aus ehemals emanzipatorischen pädagogischen Konzepten und Bewegungsansätzen, so wie deren Umarbeitung zum Prinzip des „Forderns und Förderns“, will ich in diesem Artikel die dieser Umarbeitung zu Grunde liegende Philosophie der neuen Mitte entschlüsseln, die in bewußter Abgrenzung zu Vorstellungen formuliert wird, wie sie für den alten Sozialstaat prägend waren. Die Abkehr vom alten Staatsverständnis soll den Umbau des Staates zu einem aktivierenden ermöglichen. Dieser soll einer DienstbotInnengesellschaft zum Durchbruch verhelfen, die vor allem die Verewigung des bürgerlichen Geschlechterverhältnisses zur Grundlage hat, das gleichzeitig jedoch flexibilisiert werden soll. Zu zeigen sein wird, daß die Philosophie der neuen Mitte die kulturellen, institutionellen und auch rechtlichen Grundlagen des alten Sozialstaats genau an den Punkten untergräbt, die die Herausbildung einer emanzipatorischen Alternative erleichtern würden. Anstatt der repressiven Momente des alten Sozialstaats werden deren Beschränkungen beseitigt. Insofern haben auch diejenigen, die eine emanzipatorische Vergesellschaftungs- und Reproduktionsform jenseits von Markt und Staat anstreben, gute Gründe, sich dem weiteren Umbau des bisherigen Staates zu widersetzen. Dafür hat auch Robert Kurz in einem Aufsatz mit dem Titel „Gegenrealismus“ jüngst plädiert. Ein solcher muß sich seiner Ansicht nach entzünden an der Kritik der Philosophie der neuen Mitte und den daraus abgeleiteten Konsequenzen. Er muß sich praktisch manifestieren an den Punkten, an denen sich die Folgen der Verwirklichung dieser Philosophie zeigen. „Die herrschende Definitionsmacht über die Realität könnte durch einen sozialen Gegenrealismus durchaus gebrochen werden. So wäre eine umfassende Großkampagne gegen das Projekt des Billiglohns weitaus mehr als bloß Sozialpolitik in den Grenzen der politischen Arithmetik, nämlich ein Kulturkampf, die Offensive für ein elementares zivilisatorisches Niveau. Eine solche Gegen-Realpolitik, die unerbittlich allen Verästelungen, Feinheiten und Gemeinheiten der repressiven Arbeits- und Sozialverwaltung nachgeht, hätte Chancen auf Massenwirksamkeit.“ (Kurz 2002: 37). Kurz sieht als Ziel eines solchen Gegenrealismus auch den Kampf gegen die Abwicklung öffentlicher Versorgungseinrichtungen und Dienste durch Privatisierung, Umgestaltung nach betriebswirtschaftlicher Effizienzlogik (ausführlich dazu: Felder 2002) oder schlichtes finanzielles Ausbluten. Was er freilich nicht im Blick hat, ist deren Aufrechterhaltung durch einen Zwangsdienst, was ein wesentliches Ziel der derzeitigen Reformen ist und sich unmittelbar aus dem Prinzip des „Forderns und Förderns“ ergibt: „Selbst unter Ökonomen, die ansonsten ständig die Privatisierung der staatlichen Aufgaben und den Abbau von AB-Maßnahmen fordern, erfreut sich die Gemeinnützige Arbeit als hoheitliche Aufgabe großer Beliebtheit, weil sie ohne Lohnkosten und ohne Beachtung von Arbeitsrechten die billige Erledigung einfacher öffentlicher und gesellschaftlich nützlicher Dienstleistungen zum „Sozialhilfetarif“ zulässt.“ (Spindler 2003: 13).

Der neue staatliche Zwangsdienst

Die Ausdehnung dieses Zwangsdienstes ist aber in viel größerem Ausmaß geplant, als dies Spindler im Blick hat. Selbst personenbezogene Dienste sollen entsprechend dem bisherigen Zivildienst umgestaltet werden, dessen Abschaffung Mittel für die Arbeitsförderung freisetzen würde. Auf Grundlage des schon erwähnten Gesetzes hat der Nürnberger Professor Hermann Scherl dazu Überlegungen angestellt. Er geht dabei auch auf das Argument ein, daß die Verrichtung personenbezogener Dienstleistungen ein Ausmaß an persönlicher Identifikation mit der Tätigkeit verlange, das sich allein durch ökonomischen Druck oder unmittelbaren Zwang nicht herstellen lasse. Er verweist jedoch darauf, daß dieses Problem auf Grundlage des Prinzips des „Förderns und Forderns“ gelöst werden könne. Folgende institutionelle Ausgestaltung auf der Grundlage dieses Prinzips stellt er sich vor: „Dabei könnte man ähnlich wie bei der bisherigen Zivildienstpraxis verfahren, bei der wehrpflichtige Kriegsdienstverweigerer grundsätzlich zu einem zivilen Wehersatzdienst verpflichtet werden, bezüglich der Art der Tätigkeit aber etliche Wahlmöglichkeiten haben, z.B. ob sie in der Altenpflege, in Fahrdiensten oder Hausmeisterhilfsdiensten tätig werden wollen. Zugleich haben dabei auch die Träger der Zivildienstplätze Möglichkeiten der Personalauswahl. Die Verteilung der zu gemeinnütziger Arbeit heranzuziehenden Hilfeempfänger auf einzelne Arbeitsgelegenheiten könnte durch besondere lokale Agenturen erfolgen, die neben bisherigen Zivildienstplätzen noch über viele weitere Arbeitsgelegenheiten verfügen sollten, z.B. im kommunalen Bereich für Straßenreinigung und Parkpflege, für die Pflege und Bewachung von Kinderspielplätzen oder für Helferdienste in Kindergärten und Jugendheimen. Tätigkeiten, die nur mit einer inneren Bereitschaft zur Mitarbeit befriedigend erledigt werden können und/oder besondere charakterliche Anforderungen an die Persönlichkeit der Ausübenden stellen - wie z.B. Helferdienste in der Altenpflege - sollten nur als „Wahlbereich“ angeboten werden, wobei auch die „Arbeitgeber“ unter den Bewerbern auswählen können. Daneben sollte es für einen „Zuweisungsbereich“ auch hinreichend viele Arbeitsgelegenheiten geben, bei denen es weniger auf die Motivation der Dienstverpflichteten ankommt, bei denen die pflichtgemäße Ausführung der Arbeit leicht zu kontrollieren ist und bei denen dementsprechend auch Pflichtverletzungen leicht sanktioniert werden könnten, etwa durch Abmahnungen und äußerstenfalls durch Leistungskürzungen. Wer nicht im „Wahlbereich“ arbeiten will, oder dort nicht angenommen oder wieder entlassen wird, müsste zu sonstigen Arbeiten im „Zuweisungsbereich“ zugeteilt werden. Die Möglichkeit, durch Unwilligkeit, fortgesetzte mangelhafte Arbeitsleistung oder häufige Fehlzeiten aus der Dienstverpflichtung ohne Leistungskürzung entlassen zu werden, sollte ausgeschlossen werden“ (Scherl 2004: 6)

An anderer Stelle weist Scherl daraufhin, daß dieses Konzept selbstverständlich mit „Regiekosten“ verbunden sei: „Zweifelloso ergäben sich für die erforderlichen zusätzlichen Gelegenheiten zu gemeinnütziger Arbeit im „Zuweisungsbereich“ auch zusätzliche Regiekosten bei den dazu prädestinierten kommunalen Trägern, für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln und insbesondere für die Anleitung und Beaufsichtigung bei der Arbeit. Weil gerade im Zuweisungsbereich vielfach mit Widerwillen von Dienstverpflichteten und deshalb mit disziplinarischen Schwierigkeiten sowie eventuell auch mit häufigen ärztlich attestierten Krankmeldungen zu rechnen wäre, könnte eine konsequente Durchsetzung der Arbeitspflicht teilweise sehr schwierig und aufwendig sein. Der Aufwand für die „Personalführung“ könnte dabei in manchen Fällen den unmittelbaren Wert der Arbeitsleistung weit übersteigen. Für die Gesamtheit der gemeinnützigen Arbeiten im Zuteilungs- und Wahlbereich wäre aber dennoch zu

erwarten, daß der gesellschaftliche Nutzen der verrichteten Arbeiten die dafür einzusetzenden Regiekosten weit übersteigt.“(ebd: 10)

Zu glauben, daß dies die Meinung eines Einzelgängers ist, wäre verfehlt. Lange vor Scherl haben Oskar Lafontaine und Christa Müller offen für einen staatlichen Zwangsdienst plädiert. Obwohl sie gerne als Traditionalisten hingestellt werden, sind sie nichts anders als linke Vertreter des „Förderns und Forderns“. Diese gehen nicht davon aus, daß dieses Prinzip grundlegend und vernichtend kritisiert werden muß, sondern daß es um eine „aktive Arbeitsmarktpolitik“ ergänzt werden müsse. Zwar wollen die Autoren im Gegensatz zu Scherl die staatlichen Arbeitsplätze nicht aus den Mitteln des Zivildienstes finanzieren. Sie haben eher Lohnkostenzuschüsse für einen Niedriglohnsektor im Visier. Die Arbeitsplätze, die sie damit zu schaffen hoffen, müßten unbedingt angenommen werden. Ansonsten wird der Staat fordern und fördern. „Übernimmt der Staat die Verantwortung dafür, daß jeder Bürger sein Recht auf Arbeit einlösen kann, indem er für Vollbeschäftigung sorgt, muß dem Staat zugestanden werden, diejenigen Bürger zur Arbeit zu verpflichten, die zwar von der Gesellschaft leben, ihr aber ihre Leistung verweigern wollen.“ (Lafontaine/Müller 1998: 321)

Um dieser Entwicklung etwas entgegenzusetzen, müßten einige Grundsätze des alten Sozialstaats verteidigt, wieder zur Geltung gebracht oder gar verstärkt werden. Es wäre dies der Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen, auch ohne dafür arbeiten zu müssen. Solange sich die Gesellschaftsmitglieder noch mittels des Geldes auf ihren gemeinsamen Reproduktionzusammenhang beziehen, daher Arbeitskraft gekauft wird, müssen diejenigen, die durch den Verkauf der Arbeitskraft ihre Reproduktionsbedingungen zu verbessern versuchen, sich auf rechtliche Standards berufen und diese gegebenenfalls einklagen können, die nicht nur der Ausbeutung deutliche Grenzen setzen, sondern auch als Persönlichkeitsrechte formuliert sind. Der Staat ist darauf zu verpflichten, sich um die Durchsetzung dieser Rechte zu bemühen. Das bedeutet umgekehrt, daß ihm nicht zugestanden werden kann, die Menschen in seinem Einflußgebiet zu staatlicher Zwangsarbeit zu verpflichten. All das hat noch überhaupt nichts mit einer alternativen Reproduktion jenseits von Markt und Staat zu tun, würde aber die Bedingungen zu deren Herausbildung verbessern und dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ diametral entgegenstehen. Nach Maßgabe des neuen Gesetzes wären diese Ansprüche illegal. Es kommt freilich momentan nicht darauf an, für deren Legalisierung zu kämpfen und alternative Politik zu betreiben. Die Kräfte sind darauf zu konzentrieren zu verhindern, daß das, was jetzt legal ist, umgesetzt wird. Ein solcher anti-politischer Kampf schließt aber nicht aus, Forderungen an den Staat zu stellen und Rechte zu verlangen, die einklagbar sind.

Verharmlosungen der Realität

Um die derzeitigen Reformvorhaben einschätzen zu können und zu wissen, wogegen sich der Widerstand konkret richten muß, ist es notwendig, die in der Öffentlichkeit kursierenden verharmlosenden Darstellungen zu widerlegen. Die normalen ZeitungsleserInnen erfahren etwa folgendes über die Reformen: Im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe müssen viele Bezieher teilweise erhebliche Leistungskürzungen hinnehmen und beziehen nur noch eine Stütze auf dem Niveau der bisherigen Sozialhilfe. Gleichzeitig werden die Kriterien für zumutbare Arbeit verschärft, so daß sie jede angebotene Arbeit annehmen müssen. Die Ablehnung eines Angebots soll schneller und schärfer von der Behörde sanktioniert werden. Gleichzeitig soll jedoch die Betreuung der Arbeitslosen intensiviert werden. Die

Regierung suggeriert, daß die Mischung aus Leistungskürzungen, schärferen Sanktionsmöglichkeiten und besserer Betreuung die Vermittlungschancen erhöhen wird und dass deshalb das Gesetz für alle Arbeitswilligen Verbesserung bringe und nur die Arbeitsunwilligen Nachteile zu befürchten hätten. Das würde sich aus dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ ergeben.

Nun gäbe allein diese Darstellung schon genügend Anlaß zur Kritik. Insbesondere der Arbeitszwang müßte im Mittelpunkt stehen. Allerdings wird dessen Zentralität in der Darstellung gar nicht sichtbar, so daß, bezogen darauf, seine zentrale Bedeutung leicht geleugnet werden könnte. Folgende Argumentation ist häufig auch bei linken Kritikern des Gesetzes zu hören: Kostensenkung, Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien und bessere Betreuung werden auch nicht mehr Jobs hervorbringen, daher können auch nicht wesentlich mehr Menschen zur Annahme einer ihnen nicht genehmen Arbeit gezwungen werden, da sie arbeitslos bleiben. Letztendlich reduziert sich daher der rechtliche Effekt des Gesetzes auf eine simple Leistungskürzung, die zwar erheblich ausfalle, aber noch keine existenzbedrohende Dimension annehme. Hartz 4 stünde dann in der Kontinuität bisheriger Kürzungsrunden. Berlit räumt mit dieser Verharmlosung jedoch grundlegend auf.

Im ersten Teil seines Aufsatzes beschäftigt sich Berlit mit der Höhe des neuen ALG II und stellt fest, daß dessen Niveau unter der bisherigen Sozialhilfe liegt. Bezüglich der Regelleistung ist es daran orientiert, diese ist jedoch schon bei der alten Sozialhilfe als nicht bedarfsdeckend kritisiert worden (vgl. Biehn/Jäger 2003)). Der zu niedrige Grundsatz konnte aber oft noch durch auf die besondere Lebenssituation bezogene Beihilfen aufgestockt werden, die freilich gesondert beantragt werden mußten, eine stärkere Offenlegung der persönlichen Verhältnisse gegenüber dem Mitarbeiter des Sozialamts erforderten und diesem einen großen Ermessensspielraum bezüglich der Gewährung zusätzlicher Leistungen ließen, der allerdings in der Praxis immer seltener entsprechend § 2 des SGBI „möglichst weitgehend“ zu Gunsten des Antragstellers genutzt wurde. Doch trotz dieser Hindernisse ist es nach dem noch bis zum 01.01.05 gültigen BSHG nicht grundsätzlich ausgeschlossen, eine bedarfsdeckende Leistung zu erhalten, wobei allerdings „viele Ansprüche erst nach dem Widerspruch der Betroffenen gegen einen ablehnenden Bescheid oder vor den Verwaltungsgerichten durchgesetzt werden“ (Biehn/Jäger 2003:35). Dies nach dem neuen SGB II zu versuchen, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen. Denn die Grundsätze des alten BSHG, wonach die Leistung bedarfsdeckend sein muß, bei der Ermittlung des Bedarfs die individuelle Lage zu berücksichtigen ist, somit der Regelsatz im Einzelfall um erheblich Zuzahlungen ergänzt werden kann, entfallen mit der Pauschalierung des neuen ALG II. Mehr als die für die meisten kaum bedarfsdeckenden 345 Euro sind grundsätzlich nicht möglich, wobei dieser ohnehin zu geringe Betrag durch Veränderung der Vermögensanrechnungsvorschriften per Verwaltungsordnung des Finanzamtes bei entsprechender Kassenlage jederzeit gekürzt werden kann. Zusätzlich zu dem Regelsatz kommt noch ein Wohngeldzuschuß, dessen Höhe aber noch nicht feststeht. Fest steht nur, daß die Kommunen für dessen Auszahlung zuständig sind, er bei deren maroder Finanzlage nicht sehr hoch ausfallen kann und einige BürgermeisterInnen sich womöglich mit dem Vorschlag des hessischen Ministerpräsidenten Koch anfreunden könnten, ihn auf 50 Euro für Sammelunterkünfte zu beschränken. Doch selbst wenn es nicht so hart kommt, rechtsverbindlich ist, daß ein Umzug künftig vom AA genehmigt sein muß. Dagegen ist die neue Regelleistung keineswegs rechtsverbindlich. Auch ist der Begriff Regelleistung irreführend, da er erstens suggeriert, daß alle, die Leistung erhalten, sie in voller Höhe ausbezahlt bekommen. Es sind

jedoch vielfältige Abweichungen nach unten möglich, die von den AntragstellerInnen auch abverlangt werden sollen. Nach dem Gesetz sind erwerbsfähige Hilfebedürftige aufgefordert, alles zu tun, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Der Nachweis diesbezüglicher Bemühungen ist Voraussetzung, um überhaupt eine Chance auf Unterstützung zu haben. Die Leistung ist von ihrem Grundgedanken her als Ergänzung zu nicht existenzsichernden Arbeitsgelegenheiten gedacht, hat nicht mehr die Grundsicherungsfunktion der alten Sozialhilfe, bestimmt daher auch keine Lohnuntergrenze. Als rechtsverbindlicher Anspruch existiert sie prinzipiell nicht. Rechtsgenerierend wirkt erst der Abschluß eines Eingliederungsvertrages, in dem bisherige Bemühungen um Arbeitsaufnahme dokumentiert und zukünftige festgeschrieben werden sollen. Diese Rechtskonstruktion soll gleich noch ausführlicher abgehandelt werden. Zunächst geht es um den Grundsatz, nach welchem nach dem neuen SGB II überhaupt noch Leistungen gewährt werden. Dabei soll klar werden, daß die euphemistisch als Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe apostrophierte Leistung ALG II weder mit der alten Arbeitslosenhilfe noch mit der alten Sozialhilfe noch all zu viel gemeinsam hat. Es handelt sich um etwas grundlegend Neues. Die alte Sozialhilfe orientierte sich am Grundsatz der Bedürftigkeit, die durch Offenlegung der Vermögensverhältnisse dargelegt werden sollte. Sie war dem Charakter nach Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Arbeitslosenhilfe war eine steuerlich finanzierte Versicherungsleistung, die im Schadensfall fällig wurde. Dieser trat ein, wenn durch Arbeitslosigkeit kein Einkommen mehr erzielt wurde. Ihre Höhe orientierte sich an früheren Beitragszahlungen und damit am vorherigen Gehalt. Sie war vom Charakter her eine abgestufte (im Verhältnis zu Leistungshöhe und Vermögensanrechnung beim Arbeitslosengeld) Lohnersatzleistung für frühere Beitragszahler, die länger arbeitslos sind.

Demgegenüber hat das neue ALG II den Charakter einer Bewährungshilfe. Es ist eine Unterstützungsleistung zur Beseitigung des Schadens, für dessen Eintreten die Hilfesuchenden selber verantwortlich gemacht werden. Deshalb bekommen sie die Leistung auch nicht zwangsläufig im Schadensfall. Sie bekommen sie nur bei guter Prognose und verschärften Bewährungsaufgaben, wobei der Verstoß dagegen den Verlust der Leistung nach sich ziehen kann. Voraussetzung, um sie überhaupt zu erhalten, ist, daß sie sich erkennbar ihrer Schuld bewußt sind und sich deutlich sichtbar bemühen sich zu bessern, wobei sie den Beweis eigentlich nur durch Beseitigung des Schadens, durch eine Arbeitsaufnahme, erbringen können. Finanzielle Unterstützung erhalten sie also nur, wenn sie ihre BewährungshelferInnen überzeugen können, daß die Geldzahlung nicht all zu hoch ausfällt und bald nicht mehr benötigt wird. Über die Hilfestellung entscheiden zukünftig allein die FallmanagerInnen beim Arbeitsamt. Diese orientieren sich zwar auch noch an formalen Kriterien (die insbesondere die Überprüfung anrechenbaren Vermögens betreffen), vor allem aber an der Einschätzung des Wohlverhaltens der AntragstellerInnen. Nur wenn sie überzeugt sind, daß die AntragstellerInnen eingliederungsfähig und willig sind, werden die FallmanagerInnen einen Vertrag abschließen.

Es ist offensichtlich, daß die damals nur sehr eingeschränkt rechtsgültige Interpretation der Sozialhilfe als „zweite Chance“, die der bayerische Ministerpräsident Stoiber angestellt hat, inzwischen voll rechtswirksam ist. Daß Arbeitslose den rechtlichen Status von Kriminellen haben, die durch ihr Wohlverhalten nachweisen müssen, daß sie resozialisierbar sind, wurde schon lange vor dem Gesetz in der Bezeichnung für bestimmte Maßnahmen deutlich, die auch nach der alten Rechtslage schon an Arbeitslosen vollzogen werden konnten. Zu einer häufig eingesetzten Maßnahme gehörte das Profiling. Die Juristin Helga Spindler hat darauf hingewiesen, daß dieser Begriff ursprünglich aus der Kriminalistik stammte. Er bezog sich auf

die Erstellung eines TäterInnenprofils, das es erleichtern sollte, VerbrecherInnen zu erkennen und dingfest zu machen. Wie diese Verbrechensbekämpfung im Kontext der Arbeitsverwaltung aussieht, wird später noch beschrieben werden.

Das Verbrechen der Hilfesuchenden besteht allerdings nicht nur darin, daß sie arbeitslos geworden sind. Es besteht vor allem darin, daß sie arbeitslos geworden sind, obwohl sie es sich nicht leisten können, da sie keine Einkünfte haben, die es ihnen erlauben, den Lebensunterhalt ohne Arbeit zu bestreiten. Das Verbrechen besteht darin, daß sie Transferleistungen vom Staat beziehen wollen. Entsprechend dem Verständnis von Solidarität in der Philosophie der neuen Mitte verhalten sie sich dadurch unsolidarisch. Sie schädigen die Gemeinschaft der BürgerInnen, die zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht auf den Staat angewiesen sind. Diese Bürger haben ein Anrecht darauf, daß der Staat sie vor solchen kriminellen Schädlingen schützt. Denn dafür zahlen sie schließlich Steuern und Sozialabgaben.

Allerdings sieht das neue Sozialrecht eine zweite Chance vor. Hier verknüpft sich dann die Logik der Kriminalitätsbekämpfung ganz eng mit Sozialpolitik. Das ist nicht völlig neu: „Sozialpolitik und Sozialarbeit unterliegen immer der Dialektik von Hilfe und Kontrolle. Es ist kein Zufall, daß beide Disziplinen zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus dem Polizeiwesen hervorgegangen sind. Am Anfang stand die präventive Aufstandsbekämpfung.“ (Hauer 2003: 26)

Neu ist nur, daß diese Logik mit emanzipatorischen sozialpädagogischen Konzepten als vereinbar dargestellt wird. Der Effekt diskursiver Verschiebungen und institutioneller Veränderungen ist, daß diese Konzepte in der Logik des „Fordern und Fördern“ nicht einfach nur zurückgedrängt, sondern vollständig umgedreht werden. Angestrebt ist, daß die präventive Aufstandsbekämpfung nicht mehr nur durch eine Mischung von angedrohten Strafen bei fehlendem Wohlverhalten und Zugeständnissen bei entsprechendem Gehorsam erfolgen soll. Vielmehr ist eine totale Verinnerlichung des von außen auferlegten Zwangs verlangt. Es reicht nicht mehr aus, daß die Arbeitslosen das tun, was die Behörde von ihnen verlangt, sondern sie müssen den Eindruck erwecken, daß sie dies auch selber wollen und dies durch vorausseilenden Gehorsam unter Beweis stellen. Hilfe wird Hilfe zur Unterwürfigkeit, die der Stärkung der Selbstverantwortung dienen soll, wobei damit gemeint ist, auf die Unterstützung von anderen zu verzichten und insbesondere vom Staat möglichst wenig Leistungen zu beziehen. „Jeder und Jede ist verpflichtet, sich selbst zu helfen, durch jede Form von Eigeninitiative: durch Lohnarbeit jeder Art, durch Selbständigkeit, durch Selbstverwertung. Auch Erwerbslose und SozialhilfeempfängerInnen, RentnerInnen müssen sich letztendlich wie Arbeitskraftunternehmer verhalten. Eigenvorsorge und Eigenverantwortlichkeit treten an die Stelle gesellschaftlich kollektiver Solidarität“ (Hauer 2003: 27)

Dies ist also mit „Fordern und Fördern“ gemeint. Gefordert wird die bedingungslose Unterwürfigkeit, gefördert werden die Institutionen, die dem Arbeitslosen helfen sollen diese unter Beweis zu stellen.

Ein neues Behördenmonster entsteht

Vordergründig sollen die Arbeitslosen die bedingungslose Unterwürfigkeit gegenüber dem Staat zum Ausdruck bringen. Dieser tritt ihnen allerdings in Gestalt einer staatlichen Behörde entgegen, die sich zugleich als ein Personaldienstleister für den Arbeitsmarkt versteht. Auf diese

eigenartige Konstruktion einer „private public partnership“ werde ich immer wieder zurückkommen, weil die neue Bundesagentur für Arbeit der Prototyp einer Institution des aktivierenden Staates ist. Ihr Umbau ist auch tatsächlich nötig, da sonst die Anwendung des neuen Gesetzes nicht flächendeckend funktionieren wird. Allerdings sollten keine Hoffnungen darein gesetzt werden, daß sich der Umbau verzögert. (Freilich aus anderen Gründen, als den momentan in der Öffentlichkeit diskutierten.) So hat die stellvertretende DGB-Vorsitzende Engelen-Kefer befürchtet, daß die Leistungskürzungen pünktlich eintreten könnten, die bessere Betreuung aber nicht. Dadurch würden die Erwerbslosen doppelt hart getroffen. Rechtlich ist es aber so, daß es die Auszahlung der Leistung ohne die Zwangsbetreuung nach dem Gesetz eigentlich gar nicht geben kann. Die Betreuung, die in Gestalt von Erziehungsmaßnahmen und Prüfungen über die Erwerbslosen hereinbrechen wird, ist nämlich Voraussetzung, um zukünftig überhaupt noch finanzielle Unterstützung zu bekommen. Voraus geht eine „fordernde Beratung“ (ausführlich dazu: Völker 2003), die allerdings den Charakter eines Verhörs hat und der Überprüfung der Unterwürfigkeit dient. Nur bei Bestehen der Prüfung gibt es Leistungen, wobei die Kriterien für das Bestehen die Prüfer selber festsetzen. Eine Behörde, die ohne diese Prozedur nur durch Überprüfung formaler Voraussetzungen anhand dafür einzureichender vorgeschriebener Dokumente Leistungen gewährt, wäre nicht im Sinne des neuen Gesetzes. Sie wäre allerdings wesentlich weniger repressiv für die Arbeitslosen, zumindest wenn ein rechtsverbindlicher Anspruch bestände und die Leistung bedarfsdeckend wäre.

Gerade dadurch, daß die Leistung nicht rechtsverbindlich gewährt wird, es aber auch nicht völlig ausgeschlossen ist, sie zu erhalten, entsteht der riesige derzeitige Personalbedarf der Bundesagentur, der auch erhebliche Kosten nach sich zieht. Die Reformen dienen eben nicht primär der Kostensenkung, die Mittel sollen nur umgeschichtet werden: „Es geht unter der Leitlinie von „Fördern und Fordern“ zunächst um den Abbau von Leistungsrechten, insbesondere von kalkulierbaren, einklagbaren Geldleistungsansprüchen zur Existenzsicherung. Darüber hinaus aber geht es ebenso um den Abbau von Abwehr- und Schutzrechten - und zwar nicht nur gegenüber staatlichen Eingriffen, sondern auch vor einer Übervorteilung durch Arbeitgeber. An die Stelle von Rechten treten der Ausbau von rechtlich weitgehend ungeschützten Arbeitsverhältnissen und die sog. neuen Sozialen Dienstleistungsangebote (Assessment, Profiling, Case-Management etc.), die den Einzelnen steuern und überwachen, sobald er Hilfe und materielle Unterstützung benötigt. Die Entwicklung führt weg von Rechten, hin zu nebulösen „Chancen“, weg auch von Selbstachtung, Selbstbestimmung und Emanzipation, hin zu autoritären Fürsorgeangeboten, deren Ausgestaltung man sich durchaus etwas kosten läßt. Die Gelder werden nur umgeschichtet: weg vom Individualanspruch, hin zu den Dienstleister/inne/n und Kontrolleur/inn/en.“ (Spindler 2003: 13)

Insofern sind die derzeitigen Debatten um die Verzögerung der Reform, die suggerieren, daß es auf technischer Ebene Schwierigkeiten mit dem Auszahlen der Leistung gebe, irreführend. Das Hauptproblem der Bundesanstalt ist, daß sie momentan nicht gewährleisten kann, daß die Prozeduren, die der Abschließung eines Eingliederungsvertrags vorangehen sollen, auch in Gang kommen. Das wird aber nur dazu führen, daß sie zunächst auf bestimmte Gruppen konzentriert werden, die nach dem Gesetz bevorzugt vermittelt werden sollen. Das ist durch die Rechtslage durchaus abgedeckt, da diese von einer bevorzugten Vermittlung von Jugendlichen und Alleinerziehenden ausgeht. Hier stellt sich aber die Frage, was mit „Vermittlung“ gemeint ist. Gemeint ist die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, die in der Person des/der Hilfesuchenden gesehen werden. Diese werden als schuldhaftes Verhalten gedeutet, das für die

Arbeitslosigkeit verantwortlich sei. Solche Vermittlungshemmnisse sind im Hartz-Bericht beschrieben worden. Die Defizite der Arbeitslosen werden dort aufgelistet. Entweder sie haben zu hohe Gehaltsansprüche, oder sie sind nicht, unzureichend oder falsch qualifiziert bzw. zu unmobil und unflexibel, da sie Arbeitsplätze und Orte nicht schnell genug wechseln. Dem Einwand, daß dies bei der Diskrepanz zwischen Arbeitssuchenden und offenen Stellen wohl nicht der Hauptgrund für Arbeitslosigkeit sein könne, werden drei Argumente entgegengehalten. Erstens daß viele, die als arbeitssuchend gemeldet sind, gar nicht arbeiten wollen, sondern dies nur angegeben haben, um Sozialleistungen zu beziehen. Diese „unechten Arbeitslosen“ (Florian Gerster) gelte es durch schärfere Überprüfung der Arbeitsbereitschaft zu erwischen und aus dem Leistungsbezug zu entfernen. Dafür gibt es den Begriff der „Verfolgungsbetreuung“ (Ausführlicher dazu: Rentschler 2004). Zum zweiten müsse, wer eine Stelle haben wolle, sich diese selber schaffen, in dem er als „Unternehmer der eigenen Arbeitskraft“ KundenInnen ein Angebot mache. Die potentiellen ArbeitgeberInnen seien als KundInnen zu betrachten, die durch ein attraktives Angebot zusätzliche Investitionen tätigen würden, wenn sie durch Preis, Qualität und Umfang der Leistung überzeugt würden. Drittens schließlich sei der Verweis auf zu wenig Stellen Ausdruck von überzogenen Erwartungen bezüglich der Arbeit und daher keine Ursachenbeschreibung für Arbeitslosigkeit, sondern selber die Ursache. Durch die falsche Vorstellung, daß der Arbeitsplatz eine Stelle sein müsse, also ein auf eine gewisse Dauer angelegtes, existenzsichernd bezahltes und vertraglich geregeltes Arbeitsverhältnis, und nicht jede sich bietende Arbeitsgelegenheit darunter falle, würden riesige Beschäftigungsmöglichkeiten verschenkt. Im Prinzip der Stelle werde die Vorstellung von einem „Arbeitsverhältnis de luxe“ festgeschrieben, das zukünftig nur noch für wenige extrem Hochqualifizierte in auf Informationsverarbeitung und High-Tech-Produkten spezialisierten international tätigen Unternehmen denkbar sei. (Ausführlich dazu: Scheele: 2002) Wer darin nicht unterkomme, müsse von der Vorstellung Abstand nehmen, daß seine Arbeit unbedingt bezahlt, die Bezahlung existenzsichernd, die zu verrichtende Tätigkeit qualifiziert und das Beschäftigungsverhältnis von längerer Dauer sei. Im Begriff der Arbeitsgelegenheit ist diese Vorstellung inzwischen im Gesetz operationalisiert worden. Darunter fällt jede bezahlte Tätigkeit, die mindestens drei Stunden am Tag anfällt, also jeder Tagelöhnerjob.

Vor diesem Hintergrund ist noch einmal auf den neuen Doppelcharakter der Behörde einzugehen. Als staatliche Einrichtung betreibt sie Bewährungshilfe. Sie bietet denjenigen, die sich des Verbrechens der Arbeitslosigkeit schuldig gemacht haben, die Chance zu beweisen, daß sie alles tun werden, um den Schaden zu beheben. Sie müssen ihr gegenüber glaubhaft bekennen, daß sie alles tun werden, um ihre Nützlichkeit unter Beweis zu stellen, da sie sich im klaren darüber sind, daß die Gewährung minimalster Rechte davon abhängt, daß sie sich für die Gemeinschaft aufopfern.

Daß sie den Beweis nur durch Annahme jeder Arbeitsgelegenheit erbringen können, ergibt sich aus der zweiten Funktion der Behörde, die als Personaldienstleister auftritt. Sie ist ein besonderer Personaldienstleister, der ganz spezielle Arbeitskräfte im Angebot haben will. Sie sollen extrem billig, trotzdem hinreichend qualifiziert und außerdem überdurchschnittlich motiviert sein. Dem Personaldienstleister kommt die Aufgabe zu, die entsprechenden Personen aus dem Angebot zu selektieren, hinreichend zu kontrollieren und ihnen bei Bedarf die Unterstützung zu geben, die es ihnen erlaubt, KundInnen ein attraktives Angebot zu unterbreiten. Die KundInnen sollen sich sicher sein können, daß sie trotz geringer Bezahlung volle Einsatzbereitschaft erwarten können, und außer dieser minimalen Bezahlungen keine weiteren Verpflichtungen eingehen. Außerdem

können sie sich sicher sein, daß bei Unzufriedenheit mit der abgelieferten Arbeitsleistung die Behörde sofort tätig wird und äußerst repressiv gegenüber der Pflichtverletzung reagiert. Sie ist dann nämlich doppelt geschädigt. Einerseits in ihrem Image als Personaldienstleister, andererseits als hoheitliche Instanz, die kriminelles Verhalten verhindern soll.

Diejenigen, die die Sanktionen bei Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben zu erdulden haben, die also nicht alles getan haben, um für einen Kunden nützlich zu sein, müssen glaubhaft machen, daß sie die Strafe als gerecht empfinden, sich zukünftig bessern wollen. Es muß ersichtlich werden, daß sie wissen, daß sie von der Gemeinschaft nur anerkannt werden können, wenn sie ihr nützen. Die Gemeinschaft, das hat ihnen die Behörde klar zu machen, sind diejenigen, die die Arbeitsangebote annehmen. Für jede Nachfrage haben die Arbeitslosen daher dankbar zu sein. Denn sie gibt ihnen die Möglichkeit, sich zu bewähren.

Die Perfidie des Eingliederungsvertrags

Operatives Mittel der ganzen Geschichte ist der Eingliederungsvertrag, den Berlit besonders scharf kritisiert. Er beruht auf der Radikalisierung einer Rechtskonstruktion, die es schon im Job-AQTIV Gesetz gab. Schon mit diesem Gesetz waren die Mitwirkungspflichten extrem verschärft worden, setzten allerdings den alten Rechtsanspruch noch nicht völlig außer Kraft. Grundsätzlich war der Bezug der alten Sozialleistungen schon immer an Mitwirkungspflichten gebunden. Sie betrafen vor allem das Herbeibringen der erforderlichen Unterlagen, also den Nachweis früherer sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Arbeitslosenhilfe), oder die Offenlegung der Vermögensverhältnisse (Sozialhilfe). Durch die Festschreibung nachgewiesener eigenständiger Bemühungen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz wurden diese Bestimmungen verschärft. Die Bemühungen konnten je nach Anwendung des Gesetzes durch Herbeibringung von Bewerbungsschreiben (bzw. Absagen) bewiesen werden, wurden in der Regel aber ergänzt durch die verpflichtende Teilnahme an Feststellungs- und Trainingsmaßnahmen, in denen neben den üblichen ausgedehnten Übungen zur Lebenslaufoptimierung in Coaching, Gesprächen oder Assessment-Center-Spielchen die Einstellungen der Zwangsverpflichteten überprüft und Beurteilungen an die Arbeitsämter geschrieben wurden. Das Ergebnis eines solchen „Profiling“ sah dann in der Regel so aus, wie es in einem Mitteilungsbogen an das Arbeitsamt, der bei einem sogenannten „assistierten Bewerbungstraining“ bei der PEBG (ein vom Arbeitsamt beauftragtes privates Strafvollzugsunternehmen, das sich in der orwellschen Neusprache „Personalentwicklungs und Betreuungsgesellschaft“ nennt) erstellt wurde, zu lesen ist. „TN sucht Teilzeittätigkeit ausschließlich als Bürokauffrau. Die Angebote der PEBG, Bewerbungsangebote mit PC und Internet zu bearbeiten, wurden genutzt. TN lehnt trotz mehrfachem Hinweis auf Zeitarbeitsfirmen diese ab, weshalb diverse Bewerbungsaufträge nicht genutzt wurden. TN hat als gelernte Bürokauffrau eine unzusammenhängende Berufspraxis von 15 Monaten, welche 14 Monate zurückliegt, woran bisher eine Arbeitsaufnahme gescheitert ist. TN gibt an, ausschließlich in Darmstadt, Weiterstadt und Pfungstadt tätig werden zu möchten, weshalb weitere Bewerbungsaufträge ungenutzt blieben. TN verfügt über gute PC-Kenntnisse, ist in der Lage, Stellenangebote über Jobbörsen zu recherchieren, hat eine gute Auffassungsgabe und arbeitet eigenständig. In der Einstellung zu anderen Tätigkeiten, wie z. B. Lager- und Produktionsarbeiten, muß eine größere Bereitschaft gezeigt werden, sich für diese Tätigkeiten zu bewerben und ev. langfristig auch als dauerhafte Alternative zu sehen.“

Da haben wir die Bestätigung für die brillante Analyse im Hartzbericht. Die Teilnehmerin ist arbeitslos, weil sie nicht an jedem beliebigen Ort arbeiten will, hat dazu auch noch zu hohe Gehaltsansprüche und will deshalb nicht bei Zeitarbeitsfirmen arbeiten und sucht außerdem noch eine Stelle entsprechend ihrer Qualifikation, anstatt sich für Lager- und Produktionsarbeiten zu begeistern.

Zum Teil schlossen sich unbezahlte Praktika an die beschriebenen Trainingsmaßnahmen an, die die Betroffenen nicht ohne wichtigen Grund ablehnen konnten.

Die nächste Verschärfung war dann der ominöse Eingliederungsvertrag nach dem Job-AQTIV Gesetz. Vorgesehen war, daß vor Verlängerung der Leistung der Arbeitsberater aufgesucht und diesem gegenüber die Bereitschaft bekundet wird, die in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Punkte abzarbeiten. Diese Zustimmung war Voraussetzung, um die Leistung weiter bewilligt zu bekommen. Der Arbeitsberater konnte sich bei der Anordnung späterer Sanktionen auf diese Zustimmung berufen, wobei die Sanktionen in der Verhängung von zeitweiligen

Leistungskürzungen (sogenannte Sperrzeiten), Anordnung weiterer Überprüfungs- und Erziehungsmaßnahmen oder einer Erneuerung der Eingliederungsvereinbarung unter verschärften Bedingungen bestehen konnte. Wie solche Eingliederungsvereinbarungen aussahen, beschreibt Christa Sonnenfeld: „Die konkrete Ausgestaltung des Offenbacher Arbeitsamtes sieht folgendermaßen aus: Es werden fünf Bewerbungen die Woche verlangt, das heißt fünf Vorstellungen bei potentiellen Arbeitgebern, die den Besuch der Erwerbslosen schriftlich bestätigen müssen. Im Vordruck heißt es: ‘X hat sich heute bei uns um eine Arbeitsstelle u. a. auch als Hilfskraft beworben. Das kostenlose Praktikum von 12 Wochen und den Arbeitgeberzuschuss von 50 % für mindestens ein Jahr bei Einstellung hat er angeboten’ - Firmenstempel und Unterschrift.”(Sonnenfeld, 2001: 104)

Doch so schlimm das alles war: Im Prinzip blieb es so, daß der Arbeitslose zunächst einmal bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Leistungen hatte, den er bei Fehlverhalten allerdings verlieren konnte. Das Fehlverhalten mußte von der Behörde provoziert und von ihr bewiesen werden, wobei die Kriterien dafür von ihr nicht selber festgelegt, sondern im Gesetz formuliert waren. Dieses enthielt trotz aller Verschärfungen doch noch einige Beschränkungen, so daß der Behörde nicht alles möglich war. Mit Ausnahme der zweiwöchigen Trainings- und Feststellungsmaßnahmen mußten alle längeren Verpflichtungen nachweislich die Vermittlungschancen des Betroffenen erheblich verbessern, was implizierte, daß tatsächlich berufliche Erfahrungen, Kenntnisse oder gar Abschlüsse dadurch gemacht werden konnten und in diesem Sinne eine Qualifizierung stattfand. Die Maßnahmen, zu denen auch Stellenangebote gehören konnten, mußten auch bezogen auf die bisherige Berufsbiographie einen Sinn machen, wobei der Berufs- und Qualifikationsschutz als explizites Recht bereits 1998 aus dem Gesetz gestrichen wurde, implizit aufgrund vorgängiger Rechtsgrundsätze aber noch eingeschränkt vorhanden war. Dies galt freilich nur für Arbeitslose, die länger zu berufstätigen Bedingungen in ihrem Beruf gearbeitet hatten und deren Arbeitslosigkeit nur von kürzerer Dauer war. Für eine Ausbildung gab es keinen Berufsschutz. Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, daß sämtliche Kriterien für die Zumutbarkeit eines Arbeitsangebotes oder einer angeordneten Maßnahme zukünftig entfallen. Allerdings waren auch schon früher die gesetzlichen Bestimmungen das eine, die Behördenpraxis das andere. Doch immerhin konnte der Arbeitslose gegen unzumutbare Anordnungen der Behörde klagen, wobei die Beweislast bei dieser lag. Auch das ist bei Hartz 4 umgedreht worden. Die Klage war allerdings früher schon nicht einfach, was nicht nur an fehlenden Rechtskenntnissen vieler Betroffener lag. Das Problem war, daß die Klage keine aufschiebende Wirkung hatte, sondern die zeitweilige (im Wiederholungsfall sogar vollständige) Einstellung der Leistung von den Arbeitsämtern erst einmal verhängt wurde. Wenn der Betroffene den Prozeß gewann, bekam er das Geld nachträglich zugesprochen. Voraussetzung, um überhaupt klagen zu können, war freilich, daß er nicht völlig mittellos dastand. Dafür sorgte das Auffangnetz der Sozialhilfe, zumindest wenn sie nach Gesetzeslage ausgezahlt wurde, oder wenn eine aktive Selbsthilfegruppe am Ort war, die schnell einen Anwalt besorgte, der (in der Regel mit Erfolg) auf einen unverzüglichen Prozeßtermin gegen das Sozialamt drängte. Diese Möglichkeit entfällt nach der neuen Gesetzeslage. „Die Sanktion soll auch bei umgehender Verhaltensänderung der/des Betroffenen nicht aufgehoben werden. Diese drakonischen Strafen schlagen unmittelbar auf die Lebenslagen durch, weil im SGB II nicht mehr wie bisher im Fall einer Sperrzeit nach dem Arbeitsförderungsrecht (SGB III) das nachrangige Auffangnetz der Sozialhilfe zur Verfügung steht, mit dem, zumindest am Einzelfall orientiert, der für die Existenz unerlässliche Bedarf abgesichert ist. Im SGB II ist bei einer absoluten Bedarfsunterdeckung in Folge von Sanktionen

dagegen eine Versorgung mit Sachmitteln oder Lebensmittelgutscheinen vorgesehen“.
(Biehn/Jäger 2003: 37)

Nun ist es einerseits nach dem neuen Gesetz sehr leicht, die Leistung zu verlieren. Auf der anderen Seite ist es ungeheuer schwierig, sie überhaupt zu bekommen. Das liegt nicht nur an den formalen Voraussetzungen, die insbesondere die Anrechnung des Vermögens von Lebenspartnern betreffen. Insbesondere viele Frauen verlieren dadurch ihre Ansprüche und werden auf ihren Ehegatten verwiesen. Zentraler aber ist, daß der rechtsgenerierende Vertrag nicht mit der hoheitlichen Behörde, sondern mit dem am Markt orientierten Personaldienstleister abgeschlossen wird. Es kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden (was Berlit auch an mehreren Stellen tut), daß diese Mischung eines einerseits am Markt orientierten Dienstleistungsunternehmens, das gleichzeitig eine mit hoheitlicher Sanktionsmacht ausgestattete Behörde ist, eine wahnwitzige Rechtskonstruktion ist. Jeder Antrag auf ALG II ähnelt zukünftig einem normalen Bewerbungsverfahren mit Einreichung von Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsgesprächen. Der Antragsteller soll den Fallmanager überzeugen, mit ihm einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Dazu muß er darlegen, welche Leistungen zu welchen Konditionen er anzubieten hat, wie er diese einem potentiellen Kunden schmackhaft machen will und welche Unterstützung er vom Personaldienstleister erwartet. Wenn die zuständigen FallmanagerInnen der Meinung sind, daß es für das Angebot keinen Bedarf gibt oder die Konditionen nicht stimmen, können sie auf eine Verbesserung drängen. Sie können die AntragstellerInnen auch erst einmal zu einer Einrichtung schicken, die ein Profiling an ihnen vollzieht und eine Beurteilung bezüglich ihrer Einstellungen und Fähigkeiten schreibt. Falls die FallmanagerInnen aufgrund dieser Beurteilung zu dem Schluß kommen, daß ein/eine Bewerber/in erwerbsunfähig ist, können diese abgelehnt und auf die Hilfe für Erwerbsunfähige beim Sozialamt verwiesen werden. Ob sie diese (weiterhin kommunale) Hilfeleistung bekommen, ist fraglich, weil dieses Amt die Einstufung als erwerbsunfähig bestreiten und eine Schlichtungsstelle anrufen kann, die bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt ist. Solange dieser Streit zwischen den Behörden andauert, beziehen die AntragstellerInnen keine Leistungen. Unter Umständen haben sie das Pech, von der Schlichtungsstelle als „arbeitsmarktferne Erwerbsfähige“ eingestuft zu werden, was das Schlimmste ist, was ihnen passieren kann. Denn dann beziehen sie die Leistung zwar vom Arbeitsamt, werden aber einer therapeutischen Zwangsmaßnahme bei einer kommunalen Beschäftigungsgesellschaft zugewiesen, bei der anhand beschäftigungstherapeutischer Übungen überprüft werden soll, ob und in welchem Ausmaß sie für kommunale Zwangsdienste herangezogen werden können. Die Anordnung solcher Maßnahmen war schon von Anfang an im alten BSHG vorgesehen. In dessen Paragraph 20 ist die Rede von der „therapeutischen Hinführung zu Arbeit von Arbeitsentwöhnten.“ Dieser § 20 gehört sicherlich zu den dunkelsten Seiten des alten Sozialstaats. Er kam allerdings erst im Laufe der immer repressiveren Auslegung von Maßnahmen der „Hilfe zur Arbeit“ zur Geltung und betraf nie alle SozialhilfeempfängerInnen. Um in eine solche Maßnahme gesteckt zu werden, mußten die Betroffenen schon länger Sozialhilfe beziehen und durch bestimmte Verhaltensweisen aufgefallen sein (Suchtverhalten, Aggression, extreme Schulden etc), die als Folge der Entwöhnung von Arbeit gedeutet und durch „Arbeitstherapie“ bekämpft werden sollten. Die Konstatierung einer bloßen „Arbeitsmarktferne“ reichte nicht aus. Auch war die therapeutische Zwangsmaßnahme noch nicht mit einer betriebswirtschaftlichen Effizienzlogik verknüpft und diente nicht primär dem Ziel, die Betreuten möglichst schnell für einen kommunalen Zwangsdienst einsatzfähig zu machen.

Doch kommen wir zurück zu den FallmanagerInnen der Arbeitsagentur. Angenommen, sie stufen eine/einen Antragsteller/in zwar als Erwerbsfähige/n erster Klasse ein (arbeitsmarktnah), haben aber Vorbehalte, daß die Person bis zu einem gewissen Zeitpunkt den Beweis durch Annahme einer Arbeitsgelegenheit tatsächlich auch erbringen kann. Dann kann von dieser verlangt werden, daß sie der Verhängung von Strafen bei Erfolglosigkeit zustimmt und zwar entsprechend dem gesamten Sanktionskatalog, der im neuen SGB II zur Verfügung steht. Diese Zustimmung zu Sanktionen wäre rechtlich bindend und könnte vor Gerichten nicht angefochten werden. Stimmt die Person nicht zu, kann der Fallmanager die Vertragsunterzeichnung verweigern. Diese ist für die AntragstellerInnen jedoch Voraussetzung, um überhaupt Leistungen von dem Personaldienstleister zu beziehen. Denn der Eingliederungsvertrag wirkt rechtlich wie ein Arbeitsvertrag. Erst durch ihn entstehen gegenseitige Leistungsansprüche, die vorher nicht existieren. Ohne Vertrag mit dem Personaldienstleister haben die AntragstellerInnen kein Recht, nicht einmal auf minimalste Zuschüsse zur Existenzsicherung. Der Vertrag ist aber ein ganz besonderer Arbeitsvertrag. Seine Ausgestaltungsmöglichkeiten werden nämlich nicht begrenzt durch das normale Arbeitsrecht, das für sonstige Betriebe gilt. Dieses ist für alle Bezieher von ALG II außer Kraft gesetzt. Für sie gelten die Vorschriften, die sich auf die hoheitliche Behörde in ihrer Eigenschaft als Bewährungshelfer beziehen. Das zeigt einmal mehr, wie genial im Sinne möglichst großer Repression der Doppelcharakter der neuen Bundesagentur ist. Der perfideste Ausdruck davon ist der Eingliederungsvertrag. Berlit spricht hier von einem „sanktionsbewehrten Zwang zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung,“ eine Formulierung, aus der die Saarbrücker Zeitung ihre durchaus zutreffende zuspitzende Headline bastelte.

Die Verkennungen eines linken Juristen

Obwohl Berlit die rechtlichen Folgen eines Gesetzes, das auf dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ aufbaut, detailliert herausarbeitet, unterstellt er den Forderern und Förderern, daß sie diese eigentlich nicht wollen. Damit betreibt er aber gerade gegen seinen Willen eine Verharmlosung eines schon lange in Gang gekommenen gesellschaftlichen Projektes, das in dem Gesetzentwurf nur seinen rechtlichen Ausdruck findet, der ihm allerdings erheblich zum weiteren Durchbruch verhelfen wird. Berlit tut so, als stünde „Fördern und Fordern“ in der Tradition der emanzipatorischen Sozialpädagogik der siebziger und achtziger Jahre.

Berlit unterstellt, daß der Grundgedanke emanzipatorischer Pädagogik, wonach Hilfesuchende auf die Ausgestaltung eines von ihnen freiwillig in Anspruch genommenen Hilfeangebots selber entsprechend ihren Bedürfnissen Einfluß nehmen können, um die Hilfe bedürfnisgerechter zu machen, mit dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ nicht völlig unvereinbar ist. Er unterstellt also, daß es mit den Philosophen der neuen Mitte Gemeinsamkeiten geben könnte, daß sie von ihrem eigenen Ansatz her sich aus emanzipatorischer Sicht vorgetragenen Argumenten nicht völlig verschließen könnten. Allein damit verkennt er schon den totalitären Charakter des aktivierenden Staates, der die Vereinigung von totalem Markt und totalem Staat ist. Entsprechend sind dann seine Verharmlosungen, sobald er Aussagen trifft, die sich nicht auf die Gesetzesinterpretation beschränken. Er leitetet aufgrund der Unterstellung eines emanzipatorischen Ansatzes ab, daß nur die Umsetzung fachlich mißlungen ist und daß dadurch Effekte eintreten, die gar niemand will, weil sie nicht nur dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ nicht entsprechen, sondern generell mit der bisherigen Verfassung des Staates nicht vereinbar seien. Er beklagt dann, daß im Gesetzgebungsverfahren Einwände von Betroffenengruppen, pädagogischen Fachkräften und eben Rechtsgelehrten einfach übergangen

worden seien und das Ganze vollständig autoritär politisch durchgepeitscht worden sei, und erklärt dies mit Politikmarketing. Die Regierung müsse sich als handlungsfähig darstellen und zeigen, daß sie endlich was tut.

Damit wird aber die Verharmlosung total. Denn das Politikmarketing besteht nicht im autoritären Durchpeitschen eines Gesetzes. Es besteht in der Verschleierung des dahinter stehenden autoritären Staatskonzeptes. Selbst viele Kritiker der aktuellen Reformen verkennen weitgehend, worauf diese abzielen. Das, was hier durchgesetzt wird, weist nicht nur keinerlei Nähe zu emanzipatorischen Selbsthilfekonzepten auf, es ist nicht einmal mehr mit den Grundsätzen einer normalen liberalen Demokratie vereinbar. Es ist ein Ausdruck völliger Hilflosigkeit, Politikern mit dem Verweis auf die Verfassung zu kommen, wenn sie einen Staat anstreben, dessen Grundlage ein Bedrohungsszenario ist. Dieser Plan legitimiert sich durch die Diagnose, wonach der Staat sich einer ständig wachsenden Anzahl von inneren Feinden ausgesetzt sieht. Er müsse daher, um seine rechtmäßigen Bürger zu schützen, diesen Feinden gegenüber sich sämtlicher selbstauferlegter rechtlicher Beschränkungen entledigen, um sie wirkungsvoll bekämpfen zu können. Er muß von ihnen die bedingungslose Unterwerfung verlangen können, weswegen er in der Lage sein muß, mit Sanktionen zu drohen und diese auch umzusetzen. Die Drohung besteht gegenüber Arbeitslosen zwar noch nicht in der totalen Vernichtung, wohl aber schon darin, den Bedrohten nur das Recht auf das nackte Leben zuzugestehen, das mit Lebensmittelgutscheinen zu fristen ist. Man muß sich klarmachen, daß dies nach dem neuen Gesetz alle treffen kann, die kein Vermögen haben, das es ihnen erlaubt, sich ohne den Verkauf der Arbeitskraft über den Markt zu reproduzieren; alle, die auf dem Arbeitsmarkt kein Einkommen erzielen, das ihnen das Überleben gestattet, oder die nach Verlust eines früheren sozialversicherungspflichtigen Jobs ein Jahr arbeitslos sind. Alle, die aus den genannten Gründen auf staatliche Transferzahlungen angewiesen sind, bekommen diese nur noch, wenn sie im Eingliederungsvertrag ihrer völligen Entrechtung zustimmen, dem Staat die vollständige Verfügungsgewalt über ihre Person abtreten.

Wobei ihnen selbst das nur dann etwas nützt, wenn sie wenigsten als Erwerbsfähige zweiter Klasse eingestuft werden. Das Kriterium ist, daß sie zwar eine zu geringe Arbeitsmarktnähe aufweisen, aber „physisch erwerbsfähig“ (so die Formulierung in einem Papier der Bundesanstalt) sind. Dann werden sie weiteren Überprüfungen und gegebenenfalls Therapien unterzogen mit dem Ziel, sie möglichst schnell fit für kommunale Zwangsdienste zu machen. Dies aber auch nur, wenn die „Regiekosten“ betriebswirtschaftlich legitimierbar sind, weil genügend Menschen, um der therapeutischen Zwangsbehandlung zu entkommen, sich „freiwillig“ bereit erklären, für kommunale Einrichtungen zu arbeiten. Wer nicht einmal physisch erwerbsfähig und auf staatliche Hilfe angewiesen ist, kann hoffen, daß ihm/ihr Sozialhilfe auf erbärmlichem Niveau gewährt wird. Sicher ist das aber nicht. „Wer nur irgendwie seine Haut zu Markte tragen kann, muss dies auch tun, nach Arbeitsbedingungen, Löhnen und Sinnhaftigkeit der Arbeit wird nicht mehr gefragt. Soziale Leistung ohne Gegenleistung, d. h. eine unbedingte Existenzsicherung, werden allerhöchstens Alten (inzwischen auch nicht mehr Kranken oder anderweitig zweifelsfrei Arbeitsunfähigen zugestanden)“. (Hauer 2003: 27)

Zu erwähnen ist allerdings noch, daß nicht nur diejenigen, die selber kein eigenes zureichendes Einkommen erwirtschaften, sondern auch die Lebenspartner und Verwandten, die mit ihnen zusammenleben, in den völlig entrechteten Zustand geraten können. Das neue SGB II geht nämlich von Sippenhaft aus, operationalisiert im Begriff der „Bedarfsgemeinschaft“. Gerade an diesem Punkt zeigt sich die geschlechterpolitische Komponente. Arbeitslose Frauen verlieren

sämtliche eigenständigen Ansprüche, wenn ihr Lebenspartner gut verdient. Es kann aber auch zu Umkehrungen des Geschlechterverhältnisses kommen, vor allem im Niedriglohnssektor:

„Betrachtet man die Berechnungen der Regelsätze und Freibeträge für den Hinzuverdienst (§§ 11 und 30 SGB II), so zeigt sich, daß der Gesetzgeber einen Nettoverdienst von knapp 800 Euro für einen Zweipersonenhaushalt als ausreichend ansieht. Ab dieser Grenze besteht kein Anspruch auf ALG II mehr. Ist der bisherige (männliche) Haushaltsvorstand länger als ein Jahr arbeitslos (und hat daher keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I mehr) und hat seine Frau einen sogenannten Minijob in Höhe von 800 Euro, so wird ihr Einkommen zum Familieneinkommen. Die bisherigen Zuverdienste von Frauen werden nun als Alleinverdienste für die Familie anerkannt. Das bedeutet in der Regel ein Leben auf Sozialhilfeniveau ohne weitere Ansprüche, auch nicht des Mannes“. (Wendt/Novak 2004: 8)

Allerdings gilt auch hier, daß die Absenkung des Leistungsniveaus das eine ist, die Zwangsverpflichtung zur Arbeit das andere. Das neue Gesetz verlangt nämlich von der gesamten Bedarfsgemeinschaft nicht nur den Einsatz des Vermögens, sondern auch der Arbeitskraft. Folgendes Szenario ist daher zukünftig legal: Er ist Arzt und lebt mit einer Medizinstudentin zusammen, die sich als ausgebildete Krankenschwester durch gelegentliche Pflegedienste etwas dazu verdient. Er wird arbeitslos und findet auch nach einem Jahr keinen neuen Job. Er fällt dann aus dem rechtlich und materiell besser abgesicherten Arbeitslosengeld I in das neue ALG II. Dann kann folgendes eintreten: Die Behörde kann von seiner Freundin verlangen, daß sie mehr arbeitet, um ihn mitunterhalten zu können. Sie kann sogar verlangen, daß sie dies in einer kommunalen Einrichtung zu untertariflichen Bedingungen tut. Die Frau hat dann die Wahl, entweder ihr Studium zu vernachlässigen, um Zwangsarbeit zu verrichten, oder ihr Studium aufzugeben, um wenigstens eine reguläre Stelle annehmen zu können, so sie denn eine findet. Wobei natürlich durch die Zwangsarbeit die Situation auf dem Arbeitsmarkt wiederum prekärer wird. Um allen Schikanen zu entgehen, hat die Frau natürlich die Möglichkeit, sich von ihrem Lebenspartner zu trennen.

Das zeigt, wie radikal die Befugnisse der Behörde ausgeweitet werden. Sie darf bis in die persönlichen Beziehungen hinein Vorschriften machen, diese Beziehung total durchleuchten (wer unter das SGB II fällt, für den entfallen alle sonst üblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen...) und somit dem Terror der Ökonomie auch in Liebesbeziehungen zum Durchbruch verhelfen.

Berlit zeigt, was auf der Grundlage des neuen Gesetzes alles möglich ist, beschönigt es aber auch immer wieder, in dem er den Autoren keine bösen Absichten unterstellt. Häufig bezeichnet er die von ihm konstatierten rechtlichen Wirkungen als Folge von „handwerklichen Fehlern“, die zu korrigieren seien. Dieser Umgang mit rot-grünen Reformvorhaben findet sich leider häufig bei linken KritikerInnen, was dazu führt, daß der Widerstand dagegen nicht halb so entschieden ausfällt, wie es nötig wäre. Man glaubt, daß die Regierung eigentlich etwas ganz anderes, vom Ansatz her völlig Richtiges will, und daß nur die Umsetzung aufgrund von Inkompetenz scheitere (was auch an überzogenem Reformeifer liege, da die Regierung sich von einer neoliberalen Öffentlichkeit treiben lasse). Bis in die globalisierungskritische Bewegung hinein hört man immer wieder das Argument, daß man zwar gegen die neoliberale Politik der Regierung sei, diese aber wenigstens nicht so heftig ausfalle, wie es bei anderen Parteien der Fall wäre, weil diese sozialen Argumenten überhaupt nicht zugänglich seien. Bei aller Kritik müsse daher

zugestanden werden, daß die rot-grüne Regierung den Sozialabbau nicht ganz so intensiv betreiben würde wie die „reinen“ Neoliberalen. Dies beruht auf einer völligen Verkennung der „Philosophie der neuen Mitte“, die hinter den Konzepten steckt. Diese Philosophie ist tatsächlich nicht nur neoliberal in dem Sinne, daß sie marktradikal ist. Hinzu kommt eben auch noch die Vorstellung von einem autoritären Staat, dem aktivierenden Staat, der, um seine Bürger zu marktkonformem Verhalten zwingen zu können, kein schwacher sein dürfe. Diese Konzeption grenzt sich von der neoliberalen Vorstellung des schlanken Staates ab. Was herauskommt, hat Christian Brütt als „Neoliberalismus plus“ bezeichnet. „Neoliberalismus plus: Im Mittelpunkt steht das staatlich geförderte und vor allem geforderte Marktsubjekt, der haltlose homo oeconomicus mit dem ebenso staatlich suggerierten, letztendlich aber verinnerlichten Impuls, der Standortgemeinschaft zu dienen. Das Plus ist das schlechte Gewissen, die verinnerlichte Leistungsbereitschaft, der konsensuale Zwang zur Arbeit und der diskursive Zwang zum Konsens, durchgesetzt von Profis der Nation mit orwellschem Neusprech: Statt von Zwang zur Arbeit wird von „Fordern und Fördern“ gesprochen, statt von Pflichtarbeit von Hilfe zur Arbeit. Statt das Ziel, den forcierten Abbau sozialer Schutzrechte, zu benennen, werden Arbeitslose zu KundInnen geadelt, denen die Dienstleistung unter Androhung von Sanktionen aufgezwungen wird.“ (Brütt 2002: 566)

Die Durchsetzungsideologie für dieses Projekt ist die Philosophie der neuen Mitte, die unter Beibehaltung der Begriffe Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität eine vollständige Umdeutung ihres bisherigen Bedeutungsgehalts vornimmt. Diese Umarbeitung der bisherigen Sozialstaatsphilosophie zur Philosophie der neuen Mitte soll im folgenden nachgezeichnet werden.

Die Philosophie der neuen Mitte

Die häufige Bezeichnung der derzeitigen Reformen als „Sozialabbau“ oder meinetwegen radikaler als „Sozialkahlschlag“ zeugt schon von einer vollständigen Verkennung der Situation. Denn sie unterstellt, daß ausgehend von einem gleichbleibenden grundlegenden Verständnis von dem, was sozial ist, nur eine Niveauverschiebung nach unten vorgenommen wird, dies aber die Grundlage nicht berührt. Womit wir es inzwischen zu tun haben, ist eine vollständige Neudefinition des „Sozialen“; es geht nicht mehr nur um Leistungskürzungen. Die derzeitige Politik basiert auf drei zentralen Grundsätzen der Philosophie der neuen Mitte. Sie geht erstens davon aus, daß „sozial“ nur ist, was Arbeit schafft, daß zweitens jede Arbeit besser als keine Arbeit sei, daß deswegen drittens dem Staat erlaubt sein muß, gegen all das vorzugehen, was jemandem erlauben würde, nicht zu arbeiten. Denn diese Erlaubnis wäre ja in der neuen Diktion gerade kein soziales Recht, sondern ein Aufruf zu unsozialem Verhalten. Besonders hart trifft es dabei Jugendliche: „Der Kölner Beschäftigungsträger >Zug um Zug< betrachtet die Auszahlung von Sozialhilfe als >ein besonders perfides System von Ausgrenzung<, bei dem die Betroffenen keine wirkliche Hilfe zur Selbsthilfe, sondern nur Geld zum Überleben bekämen und damit eine >verheerende Bestätigung ihres Verliererstatus< erfahren. Ebenso wie Herr Walbröl, der Geschäftsführer der Jugendberufshilfe Düsseldorf, meint der ehemalige Kölner Sozialamtsleiter Schwendy in der Sozialhilfegewährung an Menschen unter 25 Jahren den Tatbestand der >Verführung Minderjähriger< zu erkennen.“ (Spindler 2003: 13)

Von der unbedingten Verpflichtung zur Arbeit werden nur diejenigen ausgenommen, die Vermögen besitzen, das es ihnen erlaubt, am Marktgeschehen teilzunehmen, ohne dafür arbeiten

zu müssen. Die Freiheit dieser potentiellen Kunden will der Staat nicht nur gewähren. Nein, er fühlt sich verpflichtet, sie vollständig auszubauen. All das, was die Freiheit des Kunden beschränken könnte, ist daher abzubauen. Das dient gleichzeitig dem Schutz der Gemeinschaft. Denn diese wird aufgefaßt als Standortgemeinschaft, die nur aufrechterhalten werden kann, wenn potentielle Kunden mit dem, was ihnen an Gütern und Dienstleistungen angeboten wird, zufrieden sind und nicht abwandern. Sie haben dem Staat gegenüber das Recht, daß er ihnen einen attraktiven Standort garantiert, in dem ihnen auf dem Markt ein vielfältiges Angebot an Gütern, vor allem aber an „flinken und flexiblen Servicekräften“ (Streeck/Heinze) zur Verfügung steht.

Damit haben wir die Neudefinition des Sozialen, die auf vier aufeinander aufbauenden Grundsätzen beruht. Erstens läßt sich unsoziales Verhalten nur durch Verpflichtung zur Arbeit bekämpfen, zweitens besteht diese Verpflichtung darin, sich total an den Markt anzupassen, was drittens heißt, daß diese Anpassung durch bedingungsloses Eingehen auf die Wünsche derjenigen, die Geld haben, nachgewiesen werden soll, und daß viertens dadurch ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der Gemeinschaft geleistet werde. Diese Grundsätze sind von Schröder und Blair in ihrem gleichnamigen Papier unverblümt formuliert worden. Sie gehen davon aus, daß die Menschen zukünftig durch die Globalisierung viele Rechte als Arbeitnehmer verlieren werden. Aufgabe der Politik sei nicht, dem entgegenzusteuern, sondern den Menschen klarzumachen, daß die Rechte, die sie als Arbeitnehmer verlieren, gleichzeitig ihre Chancen, als Kleinaktionäre und Konsumenten dazugewinnen zu können, erhöhen würden. Damit haben wir die Umdefinition des Begriffs der Gleichheit, in Abgrenzung zur alten Sozialstaatsphilosophie. Gleichheit existiert nur noch als Chancengleichheit auf dem Markt, was heißt, daß alle am Marktgeschehen teilnehmen müssen, daß sie die Mittel, die sie dafür brauchen, am Markt selber erwirtschaften, und daß vom Erfolg auf dem Markt ihre Möglichkeiten zur Lebensgestaltung abhängen. Wenn sie dabei unterschiedlich erfolgreich sind, darf der Staat das Ergebnis nicht durch Umverteilung korrigieren. Er darf allenfalls Einstiegshilfen geben und den der Konkurrenz abträglichen Monopolen Grenzen setzen. Es geht nicht um die Gleichheit von Lebensbedingungen, sondern darum, „Gerechtigkeit“ auf dem Markt durchzusetzen. Und die existiert in der neuen Philosophie nur, wenn der Staat die Ergebnisse des Marktgeschehens nicht durch Umverteilung oder rechtliche Auflagen verfälscht. Dieses Verständnis vom Staat zielt ab auf dessen Entpolitisierung, die allerdings die vollständige Durchstaatlichung der Gesellschaft im Visier hat. Obwohl der Staat bis in die intimsten Beziehungen hineinregiert, ist scheinbar alles privatisiert. Denn die totale Marktorientierung muß durch public-private partnerships hergestellt werden. Das bedeutet die Privatisierung staatlicher Einrichtungen und deren stärkere Marktorientierung, freilich ohne daß der Staat deswegen den Einfluß darüber verliert. „Von einer Reduzierung staatlicher Regulierungsmacht kann nun aber mit Blick auf die aktuellen Veränderungen von Vergesellschaftungsprozessen gerade nicht die Rede sein. Die veränderten Akteurskonstellationen führen zwar zu einer Struktur, die neben der direkten zunehmend die indirekte Menschenführung i. S. einer Selbststeuerung der Individuen und Organisationen umfasst. Die Regulierungsmacht reduziert sich in diesem Prozess allerdings nicht, sondern wird eher noch konzentriert in den um die eigentliche Leistungserbringung entlasteten Administrationen.“ (Kessl/Otto 2003: 70)

Zentral bei diesem Umbau des Staates ist nun aber neben der Neudefinition von Gleichheit auch ein neues Gerechtigkeitsverständnis. Es basiert auf einer Vorstellung von Marktgerechtigkeit. Im alten Verständnis wurde dem Markt alles mögliche angedichtet, nur nicht, daß er gerecht ist. Er

galt als leistungssteigernd, effizient und wachstumsfördernd, aber eben nicht als gerecht. Sozialpolitik wurde daher auch definiert als „Politics against the market“, wie es der Sozialstaatstheoretiker Esping Andersen einmal formuliert hat. Sie wurde damit begründet, daß nicht alle gleichermaßen erfolgreich ein Einkommen am Markt erwirtschaften können. Solange der Zugang zu Gütern und die Teilhabechancen jedoch vom Einkommen abhängen, dieses wiederum vom Erfolg auf dem Markt, könnten viele ihre materiellen und sozialen Bedürfnisse nicht oder nur sehr eingeschränkt befriedigen. Deshalb wurde es als Aufgabe des Staates begriffen, diesen Menschen bei der Verbesserung ihrer Lebenssituation zu helfen. Zumindest in der emanzipatorischen Auslegung dieses Sozialstaatsverständnisses, das neben der schon erwähnten Vorstellung einer „Arbeitstherapie“ auch Eingang in das BSHG gefunden hat, war diese Hilfe nicht ausschließlich daran ausgerichtet, die Hilfebedürftigen fit für den Arbeitsmarkt zu machen, damit sie dort erfolgreicher sind. Dies ist erst Resultat der vollständigen Umdeutung des Sozialen nach Maßgabe der „workfare“-Ideologie. Vielmehr sollten zunächst einmal die Bedürfnisse der Hilfesuchenden der Maßstab sein, nach dem die Hilfe gewährt wird. Es gab eine Vorstellung von Bedürfnisgerechtigkeit, die in der Philosophie der neuen Mitte vollständig fehlt. Diese Verschiebung im Gerechtigkeitsverständnis ist von zentraler Bedeutung, denn sie macht die Philosophie der neuen Mitte zur Durchsetzungsideologie des aktivierenden Staates. Sich wie Schandl (2003) der Analyse der Verschiebung im Gerechtigkeitsverständnis dadurch zu entziehen, daß gesagt wird, der Begriff Gerechtigkeit verweise auf das Recht, dieses wiederum auf den Staat, so daß der Begriff der Gerechtigkeit an die Rechts- und Staatsform gebunden bleibe und diese nicht transzendieren könne, verharmlost vollkommen die sich derzeit herausbildende Staats- und Rechtsform. Denn es macht einen riesigen Unterschied, ob der Anspruch auf soziale Rechte auf Bedürfnisse gegründet werden kann oder mit Leistungen legitimiert werden muß. Die Vorstellung, daß die Befriedigung elementarer Bedürfnisse ein Recht ist, das unabhängig von dafür zu erbringenden Leistungen zu gewähren ist, konstituiert ein ganz anderes Staatsverständnis als eine Position, die nur Leistungsgerechtigkeit kennt. Leistungsgerechtigkeit gab es in der alten Sozialstaatsphilosophie auch; sie baute aber auf der Vorstellung von Bedürfnisgerechtigkeit auf und stand zu ihr nicht in einem grundsätzlichen Gegensatz. Vielmehr mußte Bedürfnisgerechtigkeit immer schon in Leistungsgerechtigkeit enthalten sein. Leistungsgerechtigkeit war etwas, was dazu kam; sie wurde aber nicht verabsolutiert und mit Bedürfnisgerechtigkeit als unvereinbar gesetzt. Institutionalisiert war dies mit der Sozialhilfe als faktischer Lohnuntergrenze. Sie war die unhinterfragbare Basis, auf der dann in Tarifverhandlungen ein „leistungsgerechter Lohn“ gefunden werden sollte. Es gab also die Vorstellung einer Grundsicherung, das heißt eines Einkommens, das jedem Menschen, der es benötigt, zusteht, egal ob er arbeitet oder nicht. Diese Einführung einer Grundsicherung war hart umkämpft, wobei es weniger um die Höhe, sondern um den Grundsatz überhaupt ging, ein leistungsloses Einkommen zu gewähren, das nur die Bedürftigkeit als Voraussetzung kennt (vgl. Schatz 2002). Ob es diesen Grundsatz gibt, ist die entscheidende Trennlinie zwischen einem Wohlfahrts- und einem „Workfare“-Staat. Nun ist der Wohlfahrtsstaat zwar keine Instanz, die grundsätzlich zu verteidigen wäre. Solange es aber noch einen Staat gibt, ist das Prinzip einer bedarfsorientierten Grundsicherung, die voraussetzungslos zu gewähren ist, massiv zu verteidigen oder wieder zu erkämpfen, da es nicht nur Schutz vor einem totalisierten Arbeitsmarkt bietet, sondern diesen auch strukturiert und die Durchsetzung eines Billiglohns erschwert. Dies verbleibt alles noch innerhalb der Staats-, Rechts- und Warenform, aus der nicht in falscher Unmittelbarkeit einfach herausgesprungen werden kann. Daß es im Kommunismus keiner „Gerechtigkeit“ bedarf, ist richtig; da ist Schandl vollkommen zuzustimmen. Solange wir aber noch nicht im Kommunismus leben, ist es schon angebracht, für die faktische Gültigkeit

einer Gerechtigkeitsvorstellung (im Sinne eines vom Staat zu garantierenden Grundrechts) zu kämpfen, die nicht nur allen eine erträgliche Existenz im hier und jetzt gestattet, sondern auch anschlussfähig ist an eine Aufhebungsperspektive, die tatsächlich über die wohlfahrtstaatliche Gerechtigkeitsvorstellung hinausweist und nicht hinter sie zurück geht, wie wir es gerade im aktivierenden Staat erleben.

Nun soll hier trotzdem keine Sozialstaatsnostalgie betrieben werden. Auch der Wohlfahrtsstaat ist ein kapitalistischer Staat und seine Grundlage die erfolgreiche Verwertung von Arbeitskraft. Daß, um dieser Verwertungslogik nachkommen zu können, zur Reproduktion nötige Tätigkeiten die Form abstrakter Arbeit annehmen müssen, diese jedoch nicht zu verallgemeinern ist und daß das davon notwendig Abzuspaltende durch symbolische Zuweisungen weiblich konnotiert wurde, sorgte dafür, daß der Kapitalismus ein Geschlecht bekam (vgl. Scholz 2000). Damit hat aber auch der kapitalistische Staat ein Geschlecht. Da Grundlage seines Handelns die Verwertung abstrakter Arbeit ist, muß er auch der Form nach geschlechtshierarchisch sein. Das gilt auch, wenn seine Verfassung demokratisch ist und formal Gleichberechtigung besteht. Auch die demokratische Form der „Politik“ als auf den Staat bezogenes Handeln weist wie die abstrakte Arbeit Merkmale auf, die dem männlichen „gender“ wesentlich näher stehen als dem weiblichen (ausführlich: Rentschler 2001). Das zeigt sich dann empirisch darin, daß die Männer in der politischen Sphäre nicht nur besser vertreten sind, sondern auch darin, daß auch die konkrete Politik das grundlegende hierarchische Geschlechterverhältnis eher stützt. Allerdings kann nicht alles, was im alten Wohlfahrtsstaat passierte, aus seiner Form erklärt werden, sondern es muß auch das konkrete Handeln *in* dieser Form analysiert werden. Unter Bezugnahme auf eine bestimmte Vorstellung von Leistungsgerechtigkeit kam es im alten Sozialstaat zur Findung von „leistungsgerechten Löhnen“, die in Tarifverhandlungen der Gewerkschaften eine Rolle spielten.

Zentraler Maßstab für die Leistungsbeurteilung auch in Tarifverhandlungen war jedoch ein an der Wertschöpfung orientierter Produktivitätsbegriff. Tätigkeiten, die dem in dem Begriff der Leistungsgerechtigkeit enthaltenen Produktivitätsmaßstab nicht entsprachen, wurden geringer bewertet. Damit wurde die kapitalistische Logik grundsätzlich affirmiert. Außerdem setzte sich damit logischerweise die grundlegende Hierarchie des Geschlechterverhältnisses in Tarifverhandlungen fort, anstatt zumindest partiell aufgebrochen zu werden. Neben dieser Tarifpolitik basierte das Steuersystem auf Förderung des Familienernährers, was sich bis in die Sozialhilfe fortsetzte. Selbst wenn sie Sozialhilfe beantragten, wurden Frauen erst einmal auf den Ehemann verwiesen. Da die Lohnersatzleistungen sich an der früheren Lohnhöhe, Dauer der Beschäftigung und Art des Beschäftigungsverhältnisses orientierten, setzten sich die geschlechtlichen Hierarchisierungen auch dort fort.

Doch bei all dieser Kritik bleibt festzuhalten: Der Grundsatz, daß wer nicht arbeitet, keine Existenzberechtigung hat, ist in dieser Staatskonzeption genau so außer Kraft gesetzt wie die Vorstellung, daß die Höhe des Lohnes allein von der Profitabilität des Leistungserbringers abhängt. Aus der Vermischung der drei Gerechtigkeitsmerkmale, erstens, daß es keine bedingungslose Pflicht zu Arbeit gibt, zweitens, daß bei der Ermittlung der Lohnhöhe auch andere Grundsätze als Profitabilität eine Rolle spielen müssen und diese daher nicht einfach dem Markt überlassen werden kann, drittens daß der Staat über die Sozialgesetzgebung, arbeitsrechtliche Vorschriften und steuerrechtliche Bestimmungen diese Gerechtigkeitsvorstellungen verwirklichen soll, folgt etwas, was in der Philosophie der neuen Mitte undenkbar ist: Daß dem Staat das Recht zusteht, auch dann korrigierend in Marktvorgänge einzugreifen, wenn dies dazu führt, die Freiheit des Kunden einzuschränken.

Nun hatten wir gesehen, daß in der Philosophie der neuen Mitte neben der bedingungslosen Verpflichtung zur Arbeit die Freiheit des Kunden das oberste Prinzip ist. Unnachahmlich hat dies einer ihrer Cheftheoretiker formuliert: „Ob eine Beitragsentlastung geringerer Einkommen dazu führt, daß noch mehr Hamburger gegessen werden, geht den Arbeitsmarktpolitiker nichts an;

über Geschmack sollte er nicht streiten. Wer erst politisch klären will, was ›gesellschaftlich sinnvolle Tätigkeit‹ ist, um dann für diese ›Arbeitsplätze einzurichten‹, der mag es gut meinen. Das ist aber schon das Beste, was man über ihn sagen kann.« (Streeck 2000: 29)

Im Gegensatz zu reinen Neoliberalen glauben die Theoretiker der neuen Mitte jedoch nicht, daß ein freier Markt einfach nur durch den Rückzug des Staates entsteht und sich aus sich selbst heraus erneuern kann, ebensowenig, daß auf dem Arbeitsmarkt genau das Personal auftaucht, das sich auch marktgerecht verhält:

„Liberale Märkte brauchen (...) einen starken Staat, der Wettbewerbsbeschränkungen durch Monopolbildung zu verhindern und Umverteilungsforderungen der Verlierer am Markt abzuweisen vermag.“ (Streeck 2000: 31)

Diesen Verlierern muß klar gemacht werden, daß sie sich in ihren Bedürfnissen, Fähigkeiten und Lebensstilen der geänderten Marktlage anpassen müssen, daß sie Erfolge nachzuweisen haben, daß ihnen solange, ihnen dies nicht gelingt, soziale Rechte nur unter hohen Bewährungsaufgaben zugestanden werden. Diese Einsicht entsteht nicht automatisch durch Leistungskürzungen, sondern bedarf ergänzender Erziehungsmaßnahmen. Diese Verpflichtung zur Arbeit ist freilich nur zu ihrem Besten „Aus Arbeit herausgenommen werden zu werden ist weder eine Wohltat noch gar ein Recht.“ (Streeck/Heinze 1999: 159)

Daraus ergibt sich ein neues Verständnis von Solidarität:

„In unseren nordwesteuropäischen Ländern weiß man längst, daß es zu den Solidaritätspflichten der Gemeinschaft gehört, ihre Mitglieder nicht vor Marktzwängen zu schützen.“ (Ebd.: 160)

Wir sehen also, wohin die Entkoppelung des Gleichheitsbegriff von einem auf Bedürfnisse zentrierten Gerechtigkeitsbegriff bei gleichzeitiger Verabsolutierung der Freiheit des Kunden führt: zu einer vollständigen Umdrehung der Vorstellung von Solidarität im Sinne der gemeinsamen Verbesserung der Lebenssituation. Stattdessen ist die ganze Gesellschaft nur damit beschäftigt, ständig dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder sich den Marktzwängen aussetzen. Diese wirken sich aber je nach Vermögen, Arbeitsfähigkeit und Geschlecht unterschiedlich aus. Hierarchien auf dem Arbeitsmarkt werden beständig hergestellt und geraten durch Konkurrenz wieder unter Druck, was aber nur zu einer Flexibilisierung der Geschlechterverhältnisse bei gleichbleibender hierarchischer Struktur führt. Auf die dahinter steckende Vision einer DienstbotInnengesellschaft, in der vor allem Frauen den in weltmarktorientierten, noch profitablen Unternehmen beschäftigten, weitgehend männlichen Informationsarbeitern den Rücken frei halten, soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden. (Ausführlich dazu: Scheele 2002). Eine ausführlichere Beschäftigung damit könnte zeigen, daß hier versucht wird, die mit der Krise der Arbeit einhergehende Erschütterung des männlichen Subjekts dadurch zu kompensieren, daß die Aufopferung für andere, zu der Frauen in der Familie nicht mehr bereit sind, von ihnen nun auf dem Arbeitsmarkt verlangt wird. Die derzeitigen Reformen werden jedoch zu einer derartigen Ausdehnung rechtlich weitgehend ungeschützter Dienstbotenjobs führen, daß auch Männer damit konfrontiert werden. In dieser Hinsicht wird das Geschlechterverhältnis flexibilisiert. Es findet eine Feminisierung der Arbeit statt, aber völlig anders als ein das Selbstbewußtsein der Frauen stärkender Feminismus sich dies ehemals erträumte. Die Reformen werden andererseits auch eine abschreckende Wirkung auf alle haben, die sich noch in besser bezahlten Jobs befinden oder Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Das sind vorwiegend Männer. Diese werden, um nicht zu vollkommen rechtlosen Antragstellern auf

ALG II zu werden, alles tun, um ihre Jobs zu behalten. Sie werden daher auch bereit sein, immer mehr Zumutungen in Kauf zu nehmen. Das könnte es den Betroffenen nahelegen, das damit verbundene Leid durch verstärkten Rückgriff auf das nun billig und massenhaft zu Verfügung stehende weibliche Dienstbotenpersonal und die ebenfalls rechtlosen männlichen Looser zu kompensieren. Obwohl die mit Arbeit verbundenen Perspektiven in der Krise immer grauenvoller werden, darf eine Perspektive jenseits der Arbeit für alle nie ins Blickfeld geraten, sie darf allenfalls denjenigen zugestanden werden, die besonders erfolgreich das dafür erforderliche Vermögen erworben haben. Die anderen trösten sich damit, daß ihr dafür zu geringes Einkommen immer noch ausreicht, um die ganz unten springen zu lassen.

Die Form der Subjektivierung, die mit der Philosophie der neuen Mitte einhergeht, und die sozialen Hintergründe, die die Deutungsangebote der neuen Mitte wirken lassen, werden Gegenstand späterer Artikel sein. Hier soll Martin Dieckmann das letzte Wort haben, der die Philosophie der neuen Mitte treffend zusammenfasst: „Wir finden hier einen doppelten Bruch vor. Einerseits mit der Vorstellung von sozialen BürgerInnen-Rechten als ›unbedingten Ansprüchen‹, also mit der historischen Sozialstaats-Idee, wie sie von unten interpretiert wurde. Andererseits wird hier aber auch ein Bruch mit dem neoliberalen Freiheits-Diskurs vollzogen. Der Vorrang von Gesellschaft als ›Gemeinschaft‹ in Gestalt einer Pflichten-Ethik verleugnet sogar noch die rein liberale Dimension von Freiheit (...) Geschickt wird an die Kritik sozialer Ausgrenzung angeknüpft, aber es handelt sich hier um eine Ideologie repressiver Einschließung. Die klar ausgesprochene Politik des Arbeitszwangs hat dabei wahrscheinlich erst in zweiter oder dritter Linie eine unmittelbar ökonomische Bedeutung. Zentral ist dagegen die weit über die unmittelbare ökonomische Anwendung hinausgehende ideologische Aufladung ›der Arbeit‹ als Pflicht zur Pflicht. (...) Die Einschließung befriedigt den Ruf nach Solidarität, ihr repressiver Charakter bestätigt wiederum das Abgrenzungsbedürfnis der real oder nur imaginär Privilegierten innerhalb der Hierarchie von Anerkennung und Elend. Jede Vorstellung von sozialen Rechten als ›unbedingten Ansprüchen‹ wird bereits im Ansatz unterbunden. Die Frage Viviane Forrestiers (in »Terror der Ökonomie«), ob man sich denn sein Recht zu leben erst verdienen müsse, wird in der ›Radikalen Mitte‹ auf neue Weise zu einer rhetorischen Frage. Es gibt nur eine einzige Antwort - ein Ja. Die neue Sozialdemokratie tritt zwar in neuer Gestalt auf die Bühne, freilich in Kostümen und mit Requisiten, die man schon aus früheren Inszenierungen kennt: als Sozialdemokratie, Konservatismus und Liberalismus in neuer Zusammensetzung. Unter der Hand ergibt sich daraus ein Gesamtbild, das aus allen diesen historischen Traditionen die reaktionärsten Tendenzen zusammenführt.“ (Dieckmann, 1999: 32)

erschienen in der Nummer 1 der Zeitschrift EXIT
www.exit-online.org

Literatur:

Berlit, Uwe: Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. In: info-also 5(2003)

Biehn, Erika/Jäger, Frank: Sozialstaat auf Talfahrt. Über die Neuordnung des Fürsorgesystems. In: Forum Wissenschaft 4 (2003)

Brütt, Christian: Nach Hartz. Unbeirrt auf dem Weg des konsensualen „Neoliberalismus Plus“. In: Das Argument 247(2002)

Dieckmann, Martin: Auf dem »Dritten Weg« ins 21. Jahrhundert? Überlegungen zur neuen Sozialdemokratie; in: Analyse und Kritik 431 (1999).

Felder, Michael: Die Transformation von Staatlichkeit. Europäisierung und Bürokratisierung in der Organisationsgesellschaft. Wiesbaden 2001

Fretschner, Rainer/Hilbert, Josef/Stobe-Blossey, Sybille: Der aktivierende Staat und seine Implikationen für die soziale Arbeit; in: Dahme, Heinz-Jürgen/Otto, Hans-Uwe/Trube, Achim/Wohlfahrt, Norbert (Hg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat; Opladen 2003.

Hauer, Dirk: Law and Order auf die sanfte Tour. Die autoritäre Reregulierung des Sozialen. In: Forum Wissenschaft 4 (2003)

Lafontaine Oskar/Müller, Christa: Keine Angst vor der Globalisierung. Wohlstand und Arbeit für alle. Bonn 1998

Kessl, Fabian/ Otto, Hans-Uwe: Aktivierende Soziale Arbeit: Anmerkungen zur neosozialen Programmierung Sozialer Arbeit. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Otto, Hans-Uwe/Trube, Achim/Wohlfahrt, Norbert (Hg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat; Opladen 2003

Kurz, Robert: Gegenrealismus. In Streifzüge 3/2002

Rentschler, Frank: Kritik der Geschlechterdemokratie. In: Deck, Jan, u. a (Hg.): Ich schau dir in die Augen, gesellschaftlicher Verblendungszusammenhang. Texte zu Subjektkonstitution und Ideologieproduktion. Mainz 2001

Rentschler, Frank: Der aktivierende Staat macht mobil. Auswirkungen des Forderns und Förderns: In: Lohoff, Ernst, Trenkle Norbert, Lewed Karl Heinz, Wölflingseder Maria(Hg.): Dead Men Working. Gebrauchsanweisungen zur Arbeits- und Sozialkritik in Zeiten kapitalistischen Amoklaufs. Münster 2004

Schndl, Franz: Jenseits der Gerechtigkeit Attacke gegen den Wertekanon und seine linken Wurmfortsätze. In: Streifzüge 1(2003)

Schatz, Holger: Manche muß man halt zu ihrem Glück zwingen. Arbeitszwang im aktivierenden Staat. In: Eicker-Wolf, Kai, u. a (Hg.): „Deutschland auf den Weg gebracht.“ Rot-Grüne Wirtschafts- und Sozialpolitik zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Marburg 2002

Scheele; Alexandra: Von „Yetties“ und flinken Servicekräften. Zur geschlechtlichen Ausgestaltung des Dienstleistungssektors. In: Pfau-Effinger, Birgit/Gottschall Karin (Hg.): Zukunft der Arbeit und Geschlecht. Entwicklungsrichtungen und Reformoptionen im internationalen Vergleich. Frankfurt 2002

Scherl, Hermann: Workfare statt Zivildienst: Eine beschäftigungspolitische Chance. Manuskript, www.sozialpolitik.wiso.uni-erlangen.de/down/workfare.pdf

Scholz, Roswitha: Das Geschlecht des Kapitalismus. Feministische Theorien und die postmoderne Metamorphose des Patriarchats. Bad Honnef 2000

Sonnenfeld, Christa: Erzwungene Angebote: Beschäftigungsförderung zu Niedriglöhnen. In: Stolz-Willig, Brigitte, Veil, Mechthild (Hg.): Arbeit und Demokratie. Solidaritätspotentiale im flexibilisierten Kapitalismus. Hamburg 2001

Spindler, Helga: »Überfordern und überwachen«. Der restriktive Paradigmenwechsel in der Sozialpolitik; in: Sozialextra 8/9 (2003)

Streeck, Wolfgang/Heinze, Rolf G: Runderneuerung des deutschen Modells. Aufbruch für mehr Jobs; in: Nehls/Arlt (Hg): Bündnis für Arbeit. Konstruktion, Kritik, Karriere; Wiesbaden 1999.

Streeck, Wolfgang: Die Bürgergesellschaft als Lernzielkatalog. In: Die Mitbestimmung 6(2000)

Völker, Wolfgang: »Fordernde Beratung«. Eine Aufforderung zum Widerspruch an die Adresse Sozialer Arbeit; Manuskript; www.Lichter-der-grossstadt.de.

Wendt, Kirsten,/Nowak Iris. Aktivierung im trauten Heim. Hartz Gesetze flexibilisieren auch die Geschlechterverhältnisse. In Analyse und Kritik 484 (2004)